

des in Betracht kommenden Vertrages untersucht. Es zog bereits Schlußfolgerungen, wo erst noch die Prüfung der Voraussetzungen am Platze gewesen wäre. So wird in der Entscheidung von einem Schaden gesprochen, den der Kläger erlitten habe, von einer Ersatzpflicht durch die Bank, die sich aus § 276 BGB in Verbindung mit § 249 BGB ergäbe, von einer Verantwortlichkeit für Dritte gem. § 278 BGB, vom Fehlen eines mitwirkenden Verschuldens des Klägers usw.

Hätte das Gericht aber zunächst den Charakter des vorliegenden Vertrages geprüft, so hätte es zu folgenden Ergebnissen kommen müssen: Verträge über Gehaltskonten gehören zu den sog. Bankverträgen, die im Zivilrecht keine ausdrückliche Regelung erfahren haben. Auch die verschiedenen Vertragstypen des BGB sind auf Gehaltskontenverträge nicht anwendbar. Weder handelt es sich um Verwahrungs- noch um Darlehensverträge. Gehaltskontenverträge sind vielmehr Verträge eigener Art. Sie weisen insbesondere folgende Merkmale auf: Die Bank errichtet und führt ein Konto für den Kunden, nimmt sein Gehalt ein, verzinst die Einlagen, zahlt sie auf Verlangen ganz oder teilweise aus, erfüllt charakteristische Dienstleistungsfunktionen (z. B. Dauerauftragsdienst), ermöglicht dem Kunden die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr u. a. Solange der Kunde über die Einlagen nicht verfügt, verwendet die Bank die Mittel als eigene im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Ein wesentliches Recht des Bankkunden aus dem Gehaltskontenvertrag ist es, nach Gehaltseingang eine bestimmte Summe Geldes ausgezahlt zu bekommen. Der Kunde hat also eine Geldforderung gegen die Bank. Zu den vertraglichen Pflichten der Bank gehört es, die Kontoeinlage auf Abruf des Gläubigers diesem oder einem von ihm bestimmten Dritten auszuzahlen. Damit erfüllt die Bank ihre Schuldverpflichtungen und bringt die jeweilige Forderung des Gläubigers zum Erlöschen. Der Erfüllungsvorgang wird auf dem Konto des Gläubigers vermerkt.

In dem vom Bezirksgericht Rostock entschiedenen Fall ist die Leistung der Bank an den Dritten dem Kläger zur Last gelegt worden. Bevor das geschehen durfte, war jedoch zuerst zu prüfen, ob die Bank durch ihre Leistung an den Dritten ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kläger erfüllt hatte, ob also die Schuldverpflichtungen der Bank gegenüber dem Kläger erloschen waren.

Zu dieser Frage gibt es recht eindeutige Bestimmungen in den §§ 362 ff. BGB. Ein Schuldverhältnis

erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger — oder, was dem gleichsteht, an einen berechtigten Dritten — bewirkt wird. Leistungen an nicht berechnigte Dritte werden gem. § 362 in Verbindung mit § 185 BGB behandelt.

Auf unseren Fall bezogen bedeutet das, daß die Bank durch ihre Leistungen an den Dritten gegenüber dem Kläger von der Leistungspflicht nicht befreit wurde. Die Abbuchungen vom Konto des Klägers — die nur deklaratorischen Charakter tragen — sind somit falsch, und der Kläger hat nach wie vor seinen ursprünglichen Leistungsanspruch, den er gegebenenfalls — wie auch geschehen — gerichtlich geltend machen kann.

Es ist also eine völlig falsche Annahme, wenn das Bezirksgericht Rostock in seiner Entscheidung davon ausgeht, daß dem Kläger durch die Leistungen der Bank an den unberechnigten Dritten ein Schaden entstanden sei, für den er unter Umständen die Bank verantwortlich machen könne. Im konkreten Fall hat nur die Bank einen Schaden erlitten. Sie ist Opfer des Betruges geworden. Sie hat demzufolge den Schaden in erster Linie zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob die Bank die Fälschung der Vollmacht hätte erkennen müssen oder nicht. Von einer Ersatzpflicht der Bank gegenüber dem Kläger kann also gar keine Rede sein; die Bank hat vielmehr immer noch die ursprüngliche Leistungspflicht. Dementsprechend gibt es auch keine Verantwortlichkeit der Bank für die Handlungen ihrer Angestellten nach § 278 BGB, wie es in dem Urteil ebenfalls gesagt wird.

Wenn auch das Problem des mitwir-

kenden Verschuldens gem. § 254 BGB im vorliegenden Fall keine Bedeutung erlangen kann, so ist es unter Umständen doch durchaus möglich, daß auch der Bankkunde für den der Bank entstandenen Schaden verantwortlich gemacht wird. Nehmen wir an, ein Betrüger hat mit Hilfe gefälschter, aber täuschend ähnlicher Urkunden die Bank über einen längeren Zeitraum zu Zahlungen veranlaßt. Nehmen wir weiter an, die Bank hat einen bestimmten Kunden mit den erbrachten Leistungen belastet und ihm von den Belastungen Nachricht gegeben. In einem solchen Falle wäre m. E. zu prüfen, ob es nicht zu den Pflichten des Kunden gehört, Kontoauszüge und sonstige Benachrichtigungen auf ihre Richtigkeit hin durchzusehen und der Bank gegebenenfalls von den Unregelmäßigkeiten Bescheid zu geben. Es wäre zu prüfen, ob ein andersartiges Verhalten evtl. als eine positive Vertragsverletzung zu werten wäre.

Den Darlegungen des Bezirksgerichts kann auch hinsichtlich der unechten gesamtschuldnerischen Haftung der Bank neben dem Dritten nicht gefolgt werden. Der Kläger hat ausschließlich einen Anspruch gegen die Bank. Die Vorentscheidung im zivilrechtlichen Anschlußverfahren, mit der der Dritte zum Ersatz der von der Bank erhaltenen Gelder an den Kläger verurteilt wurde, hätte nicht ergehen dürfen, da der Kläger insofern überhaupt nicht geschädigt war. Im zivilrechtlichen Anschlußverfahren wurde dem Kläger ein Anspruch zuerkannt, der in Wirklichkeit der Bank zusteht.

Dr. habil. HORST KELLNER,
Dozent am Institut für Zivilrecht
der Humboldt-Universität Berlin

Die Gerichtskritik auch im Jugendstrafverfahren nutzen!

Vor einigen Monaten hatten sich fünf Jugendliche vor der Jugendstrafkammer des Kreisgerichts Pritzwalk wegen fortgesetzter gemeinschaftlicher Unzucht mit Kindern und Unzucht zu verantworten.

In dem Verfahren, an dem Pädagogen, Jugendhelfer, Mitarbeiter des Rates des Kreises, Mitglieder von Elternbeiräten sowie Vertreter der FDJ und anderer Massenorganisationen teilnahmen, übte das Gericht gem. § 4 StPO Kritik an einer Reihe von Gesetzesverletzungen und Mängeln in der Arbeit des Rates des Kreises, die die Fehlentwicklung dieser Jugendlichen wesentlich begünstigt hatten.

So wurde kritisiert, daß

1. die Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises die Einhaltung der Schul- und Berufsschulpflicht nicht ausreichend kontrollierte und keine

entsprechenden Maßnahmen zu deren Sicherung einleitete (§ 5 des Gesetzes über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der DDR* vom

2. Dezember 1959 - GBl. I S. 859 - und §§ 5 und 11 der 1. DB hierzu vom

17. Dezember 1959 - GBl. I 1960 S. 6); über das Referat Jugendhilfe die Schutzaufsicht gem. § 13 JGG gegenüber Jugendlichen nicht gewährleistete, wodurch insbesondere die Erziehung und Entwicklung eines Jugendlichen dem Selbstlauf überlassen blieb und erheblich gefährdet wurde;

gegenüber Gaststättenleitern bzw. -inhabern nicht die gesetzlichen Möglichkeiten der Jugendschutzverord-

* Das Schulgesetz ist durch das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 außer Kraft gesetzt; vgl. jetzt § 8 des neuen Gesetzes. D. Red.